

jeden Tag eingeleitet
 der Verkauf findet
 statt.
 höflich eingeladen
 daß nur gegen
 die Abfuhr erlaubt
 1854.
 Schultheißenamt.
 Kugler.

wandorf,
 Nagold.
 = Gesuch.
 sch, der die Optik
 abschleifen erlernen
 det eine Stelle ge-
 liche Bedingungen
 er Mühlbauer.
 asserschafpe in fast
 sie umgekehrt in
 Speise, in der man
 Sekunden hat die
 geruch an sich ge-
 Wasser getaucht we-
 ie Speise gehalten
 t man so oft, als
 t den widerlichen

er Woche.

gen.	Calw.
11 fr.	10 fr.
8 "	9 "
8 "	7 "
12 "	11 "
13 "	12 "
22 "	22 "
20 "	20 "
37/8 Th.	37/8 Th.

Calw.				
den 21. Jan. 1854.				
per Scheffel.				
fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
18	11 15	11 1	10 48	
40	27 30	27 7	26 36	
	7 58	7 13	6 36	
	17 48	17 36	17 30	

No 10.
N a g o l d e r
Amts- und Intelligenz-Blatt

Freitag den 3. Februar 1854.

Polizeiliche Aufsicht auf den Verkehr mit Brod.
Die Königlich Württembergische Regierung des Schwarzwald-Kreises an das Königliche Oberamt Nagold.

Zufolge Erlasses des K. Ministeriums des Innern vom 12. l. Mts. wird dem Oberamt zugleich unter Verweisung auf eine demnächst im Regierungsblatte erscheinende Verfügung in Betreff der polizeilichen Aufsicht auf den Verkehr mit Brod Folgendes zu erkennen gegeben:

- 1) In den Oberamtsstädten ist die periodisch vorzunehmende Feststellung der Brodtaxe stets in Anwesenheit des Oberamtmanns oder seines gesetzlichen Stellvertreters vorzunehmen.
- 2) Jede Erhöhung der Brodtaxe unterliegt der Genehmigung des Oberamts. Dasselbe ist ermächtigt und verpflichtet, in Fällen, in welchen eine Herabsetzung der Taxe nach den Ergebnissen der Fruchtmärkte geboten ist, solche anzuordnen.
- 3) Bei Festsetzung der Brodtaxe sind die Ergebnisse kleinerer Fruchtmärkte, welche eine rein lokale Bedeutung haben, außer Beachtung zu lassen, und es ist nur das Ergebnis derjenigen größeren Fruchtmärkte zu Grunde zu legen, von welchen die Bäcker der Gegend ihre Früchte zumeist beziehen.
- 4) Der Berechnung der Taxe ist der wahre Mittel-Preis der Früchte, d. h. derjenige, welcher aus dem Durchschnitt des Gesammterlöses der betreffenden Fruchtgattung durch die Gesammtzahl der verkauften Quantität sich berechnet, zu Grunde zu legen.
- 5) Zur Orientirung bei Prüfung der Richtigkeit der in den einzelnen Gegenden festgehaltenen Berechnungs-

weise der Brodtaxe wird den Oberämtern der anliegende Entwurf einer Regulirung der Taxe mitgetheilt, bei welchen davon ausgegangen ist, daß ein Kernpreis von 5 fl. pro 100 Pfund einem Dinkelpreise von 5 fl. 45 fr. per Scheffel gleich steht.

Dem Ministerium wäre es von Interesse, zu erfahren, welche Ergebnisse dieser Entwurf in der Ausführung gegenüber der sonst üblichen Berechnungsweise gewähren würde.

6) Besondere Beachtung ist der Schätzung des schwarzen Brods zu widmen, welches häufig im Verhältniß zum weißen zu hoch geschätzt wird.

Nimmt man für den sechspfündigen Laib Brod den Mittelpreis von 15 fr. (1 Scheffel Dinkel gleich 5 fl.) und schlägt man die Fabrikationskosten für den Laib, wie es häufig geschieht, auf 2 fr. an, so befinden sich unter obigen 15 fr. für Mehl 13 fr., für die Fabrikation 2 fr. Verdoppelt sich der Dinkelpreis auf 10 fl., so betrage die Schätzung per sechspfündigen Laib Brod 30 fr., und zwar für Mehl 26 fr., für die Fabrikation 4 fr., während die Fabrikationskosten sich unbedeutend erhöhen.

In diesem Falle sollte daher der sechspfündige Laib weiß Brod statt 30 fr. nur 28 fr., schwarz Brod (nach dem üblichen Verhältnisse) statt 28 fr. nur 26 fr. kosten.

Wenn nun auch nach der üblichen Schätzungsweise jene Differenz beim weißen Brod durch langsameres Aufsteigen u. s. w. etwas ausgeglichen werden mag, so sollte doch beim schwarzen die Differenz bei etwa 24 fr. per 6 Pfund weißes Brod auf 3 fr., bei 30 fr. und mehr auf 4 fr. festgesetzt werden.

Dabei ist zu bemerken, daß, abgesehen hiervon, nach der bisherigen Schätzungsweise, wenn bei einem Preise von 15 fr. für das weiße das schwarze Brod 13 fr. kostet, bei 30 fr. für das weiße der Preis des schwarzen nur 26 fr. betragt, nicht 28 fr., wie dieß üblich ist.

7) Die Polizeibehörden haben dafür zu sorgen, daß die Bäcker stets die dem Bedarfe entsprechende Quantität Brod in den üblichen Größen vorräthig halten. In Orten, wo keine kleineren Laibe als vor 2 Pfund herkömmlich sind, sind die Bäcker anzuhalten, Laibe von 1 Pfund in genügender Zahl zu backen, oder 2 Pfund-Laibe auf Verlangen zu zerschneiden und je die Hälfte abgefordert abzugeben. Es ist dieß in den betreffenden Gemeinden bekannt zu machen.

8) Die Oberämter haben die Zusammensetzung der Brodschau in jeder thunlichen Weise zu überwachen und darauf zu dringen, daß zuverlässige und unabhängige Männer, welche das Bäckerhandwerk nicht selbst betreiben, zu Brodschauern bestellt werden.

9) Die Brodschauer haben ihre Visitationen unvermuthet bei Bäckern, Wirthen und wo sonst Brod verkauft wird, vorzunehmen, und ihre Untersuchung auf alle Vorräthe von Brod, auf das Gewicht und die Zusammensetzung desselben auszudehnen.

Insbefondere haben dieselben sich auch von der Vollziehung der im Eingange erwähnten Verfügung zu überzeugen.

10) Bezüglich der Zusammensetzung des Brods ist namentlich zu untersuchen, ob nicht demselben Mehl von Acker- (Schwens-) Bohnen in zu großer Menge beigelegt wird.

11) Die Prüfung des Wassergehal-



tes des Brods ist von Zeit zu Zeit in der Weise vorzunehmen, daß eine bestimmte Quantität Krume (1 Pfund oder ½ Pfund) zerschnitten und gehört, und nach dem Dörren wieder gewogen wird. Der Gewichtsmangel zeigt den Wassergehalt des Brods an.

12) Den Landjägern ist aufzugeben, bei Streifen das bei den Bäckern vorräthige Brod zu untersuchen, das Gewicht verschiedener Laibe und Wecken zu prüfen, auch durch Aufschneiden von Brod von dessen Beschaffenheit sich zu überzeugen und Uebertretungen anzuzeigen.

Außerdem haben die Oberämter zur Kontrollirung der Ortspolizei öfter besondere Brodvisitationen durch die Landjäger vornehmen zu lassen.

Das Oberamt wird beauftragt, hienach sich zu achten und die Polizeibehörden des Bezirks zu bescheiden.

Bezüglich der früher angeordneten Schnellwaagen wird das Oberamt auf Punkt 3 der erwähnten Verfügung verwiesen, wonach solche nicht unbedingt gefordert werden.

Reutlingen, den 22. Januar 1854.
Autenrieth.

Die Ortspolizeibehörden haben sich nach Vorstehendem und der hienach abgedruckten Ministerial-Verfügung vom 12. vorigen Monats ihres Theils genau zu achten, beziehungsweise das Nöthige in der Gemeinde bekannt zu machen.

Nagold, den 1. Februar 1854.
Königliches Oberamt.
Wiebbeck.

Auf den Grund der über die Handhabung der polizeilichen Aufsicht auf den Verkehr mit Brod eingezogenen Berichte wird hienmit Folgendes verfügt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Die Feststellung der Brodtaxe hat in Zukunft in bestimmten Zeitabschnitten, welche nicht weniger als vierzehn Tage betragen dürfen. Die festgestellte Taxe darf während des auf die Festsetzung folgenden gleichen Zeitabschnittes nicht verändert werden.

2) Jeder Bäcker ist verpflichtet, die Taxe des Brods und das Gewicht der Wecken nach der jeweiligen Festsetzung auf eine jedem in das Verkaufslokal Eintretenden in die Augen fallende Weise anzuzeichnen.

3) Die Bäcker sind verbunden, den Käufern auf Verlangen das von ihnen erkaufte Brod vorzuwägen und zu diesem Zwecke in dem Verkaufslokal eine Waage aufzustellen.

4) Der erlaubte Gewichtsmangel beträgt: bei Brodlaiben von 1–2 Pfund auf 1 Pfund 1 Loth; beim dreipfündigen Laibe 2½ Loth; beim vierspfündigen Laibe 3 Loth; beim sechspfündigen Laibe 5 Loth; bei dem kleinen Brode (Wecken) ein Zwölftheil des vorgeschriebenen Gewichts.

Ein weiterer Gewichtsmangel unterliegt den gesetzlichen Strafen.

5) In Gemeinden, in welchen mehrere Bäcker auf den Verkauf backen, ist jedem derselben von der Ortsobrigkeit ein besonderes Zeichen einzuhändigen, welches derselbe jedem von ihm zum Verkaufe gebakenen Laibe Brod aufzudrücken verpflichtet ist.

6) Gut ausgebackenes Brod darf keine zu große Menge Wasser enthalten.

Auf den Grund des Gutachtens von Sachverständigen wird festgesetzt, daß die Krume (die inneren weichen Theile) von gut ausgebackenem und vollständig erkaltetem weißem Brode nicht über 45%, von schwarzem Brode nicht über 48% Wasser enthalten darf.

7) Wenn ein Bäcker wegen grober Verfehlung gegen die polizeilichen Vorschriften über die Fabrikation und den Verkauf von Brod gestraft wird, so ist solches in der betreffenden Gemeinde öffentlich bekannt zu machen. Das Gleiche hat nach vorangehender Bedrohung hienmit dann zu geschehen, wenn ein Bäcker wegen geringerer Verfehlungen dieser Art wiederholt gestraft wird.

Hienach haben sich die Betheiligten, so wie die Polizeibehörden zu achten.
Stuttgart, den 12. Januar 1854.
Linden.

Gemeinschaftliches Oberamt Nagold.

Nachdem laut Erlasses der Centralleitung des Wohlthätigkeits-Bereins vom 28. d. Mts. in Folge der Resignation des Werkmeisters Blum des Älteren der Buchbinder-Obermeister Ehr. Friedrich Schuon dahier als Agent der Württembergischen Spar-

kasse für den Oberamtsbezirk Nagold aufgestellt worden ist und dieses Amt heute übernommen hat, so wird solches hienmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Den 31. Jan. 1854.

R. gemeinschaftliches Oberamt.
Wiebbeck. Freihofser.

Stuttgart.

Aufruf an diejenigen Exkapitulanten, welche einsteuern wollen.

Um den Bedarf an Einsteuern bei der nächsten Aushebung zu decken, werden diejenigen beurlaubten Unteroffiziere und Soldaten, deren Dienstzeit im Laufe der ersten sechs Monate dieses Jahres (bis 30. Juni einschließlich) zu Ende geht, desgleichen diejenigen Unteroffiziere und Soldaten, welche in den Jahren 1852 und 1853 ihren Abschied erhalten haben, sofern sie geneigt sind, auf 6 Jahre einzutreten, hienmit aufgefordert, mit obrigkeitlichen Prädisatszeugnissen und mit ihren Abschieden versehen, längstens bis zum 15. Februar bei ihren früheren Regimentern sich zu melden.

Hiebei wird jedoch gestattet, daß diejenigen Exkapitulanten, welche von dem gegenwärtigen Garnisonsorte ihres vorigen Regiments allzuweit entfernt sind, auch in einer ihrem Aufenthaltsorte näher gelegenen Garnison bei einem andern Regimente ihrer Waffe zur Aufnahme in die Einsteherliste sich melden.

Die Kön. Oberämter und die Ortsvorsteher wollen Sorge tragen, daß dieser Aufruf gehörig bekannt gemacht werde. Den 3. Jan. 1854.

Kriegsministerium.

Amtsnotariat Altenstarg.

Egenhausen.

Gerichtsbezirks Nagold.

Erster Liegenschafts-Verkauf.

In der Gansau des

Johann Martin Koch, Chausseewirths von Egenhausen, werden oberamtsgerichtlichem Auftrage zu Folge nachstehende Realitäten, als:

Sebau:

ein zweistöckiges Wohnhaus und Scheuer, mit Schildwirthschaftsgerechtigkeit und



Bierbr
Stauch
eine neu
Hofrath

1 Bier
3½ Bier
1½ Bier



tel 15
berg,

1½ Bier
gründe
¼ an 1
Rutber
teudru
1 Morgen
Ackerb

1 Morgen
die Hälfte
die Hälfte
die Hälfte
gründe

1 Morgen
M

circa 11
bronne
gemeinderat
am

Montag
auf dem
zur öffentl
wozu die R
geladen wer
Altenstarg

Alt
Hollän
im W
Die hiesig
in ihrem
l
a
Schälzeit g
Das Hof
schlagen, w



tsbezirk Nagold
und dieses Amt
t, so wird sol-
lichen Kenntniß
Jan. 1854.
des Oberamt.
Freihofers.

art.
nigen Erka-
be einstehen

n Einstebern bei
ung zu decken,
erlaubten Unter-
n, deren Dienst-
ritten sechs Mo-
bis 30. Juni
geht, desglei-
ffiziere und Sol-
fahren 1852 und
erhalten haben,
d, auf 6 Jahre
aufgefordert, mit
tszeugnissen und
versehen, läng-
ebruar bei ihren
sich zu melden.
h gestattet, daß
nien, welche von
arnisonorte ihres
lluweit entfernt
rem Aufenthalts-
n Garnison bei
ente ihrer Waffe
die Einsteherliste

er und die Orts-
ge tragen, daß
bekannt gemacht
t. 1854.
rgeministerium.

Altenstaig.
usen.
s Nagold.
en fchafts-
auf.

des
Koch, Chaussee-
Egenhausen,
stlichem Auftrag
Realitäten, als:
u:
Wobuhhaus und



Bierbrauerei = Einrichtung im
Stauchberg,
eine neuerbaute Ziegelhütte, nebst
Hoftraite;

Acker:
Zelg Walddorf:
1 Viertel in der Birkhalten,
3 1/2 Viertel im Lichtenbach,
1 1/2 Viertel auf der Huob, bei der
Lettengrube,



1 Morgen zu Ober-
gründel,
2 Morgen 1 Vier-
tel 15 Rutben auf dem Stauch-
berg, beim Haus;

Zelg Böningen:
1 1/2 Viertel 9 1/16 Rutben zu Ober-
gründel,
1/4 an 1 Morgen 1 1/2 Viertel 8 3/8
Rutben auf der Huob, beim Let-
tenbrunn,
1 Morgen 16 Rutben in der Stö-
ckerhalde;

Wiesen:
1 Morgen in Lochwiesen,
die Hälfte an 1/2 Viertel 16 Rutben,
die Hälfte an 1/2 Viertel 9 3/8 Rutben,
die Hälfte an 1/2 Viertel 16 Rutben,
die Hälfte an 1/2 Viertel zu Ober-
gründel;

Mähefeld:
1 Morgen 16 Rutben auf der Huob,
Markung Böningen:

Acker:
circa 1 1/2 Morgen im Krähen-
bronnen,
gemeinderäthlich zu 2136 fl. geschätzt,
am

Montag dem 6. März d. J.,
Morgens 9 Uhr,
auf dem Rathhaus zu Egenhausen
zur öffentlichen Versteigerung kommen,
wozu die Kaufslustigen andurch ein-
geladen werden.

Altenstaig, den 29. Jan. 1854.
Königl. Amtsnotariat.
Wullen

Altenstaig Stadt.
Holländer-Holz-Verkauf
im Wege der Submission.

Die hiesige Stadtgemeinde verkauft
in ihrem Stadtwald Priemen, Abthei-
lung 2, circa 1000 Stücke
holländer-Stämme, welche
aber erst beim Eintritt der
Schälzeit gebauen werden.

Das Holz wird demjenigen zuge-
schlagen, welcher bis zum

15. Februar dieses Jahres,
Mittags 12 Uhr,
der hiesigen Ortsbehörde das höchste
Anbot dem Kubfuß nach macht und
die annehmbarsten Zahlungsbedingun-
gen stellt. Hier nicht bekannte Käu-
fer haben Nachweisung über Zahlungs-
fähigkeit beizulegen.

Den 27. Januar 1854.
Aus Auftrag des Stadtraths:
Stadtförster Gür.

Simmersfeld,
Oberamts Nagold.

Holz-Verkauf.
Mittwoch den 8. Februar d. J.,
Vormittags 10 Uhr,
verkauft die hiesige Gemeinde
aus ihrem Wald Zugberg
auf dem Rathhaus
225 Stämme Langholz und
225 Stücke Säglöße
im Aufstreich.

Liebhaber werden zu diesem Ver-
kauf höflich eingeladen.
Den 31. Januar 1854.

Schultheißenamt.
Schable.

Felshausen,
Oberamts Nagold.

Langholz-Verkauf.
Die hiesige Gemeinde ist Willens,
am Dienstag dem 14. Februar d. J.,
Vormittags 9 Uhr,

etwa
120 Stämme Langholz,
vom 50r aufwärts,
an den Meistbietenden im
öffentlichen Aufstreich zu verkaufen.

Das Holz kann jeden Tag einge-
sehen werden und der Verkauf findet
im Walde selbst statt.

Liebhaber werden höflich eingeladen
mit dem Bemerken, daß nur gegen
baare Bezahlung die Abfuhr erlaubt
wird.

Den 30. Januar 1854.
Schultheißenamt. Kugler.

Salzstetten,
Oberamts Horb.

Langholz-Verkauf.
Die hiesige Gemeinde verkauft am
Dienstag dem 14. Februar d. J.,
325 Stämme Floß- und Sägholz
auf dem Stock
gegen gleich baare Bezahlung.

Der Verkauf beginnt
Morgens 8 Uhr,

und wird bei günstiger Witterung im
Walde selbst, bei ungünstiger aber
auf dem Rathhause dahier vorge-
nommen.

Kaufsliebhaber werden höflich hiezu
eingeladen.

Den 29. Januar 1854.
Schultheißenamt.
Wollensak.

Kemmingsheim,
Oberamts Rottenburg.

Floß-Holz-Verkauf.
Am Montag dem 6. Febr. d. J.,
Vormittags 9 Uhr,
werden aus dem hiesigen
Gemeinde-Wald, Distrikt
Steinigeweg

40 Stücke Floß- oder Bauholz,
vom 60er aufwärts und
circa 600 Stücke Hopfenstangen,
von 20 bis 30 Fuß Länge,
im öffentlichen Aufstreich gegen baare
Bezahlung verkauft, wozu Liebhaber
eingeladen werden. Die Zusammen-
kunft ist auf dem Rathhause in Kem-
mingsheim.

Den 24. Januar 1854.
Aus Auftrag des Gemeinderaths:
Schultheiß Schimpf.

Ueberberg,
Oberamts Nagold.

Frucht-Verkauf.
Die Gemeinde ist gesonnen, aus
ihrer Zehntkasse am
6. Februar 1854,
Vormittags 10 Uhr,
auf dem Rathhaus dahier

31 Scheffel Haber
an den Meistbietenden zu
verkaufen.

Die Frucht ist gut ge-
pugt, und kann vor dem Verkauf
nach Belieben eingesehen werden.

Die Kaufsliebhaber werden auf be-
stimmten Tag höflich eingeladen.
Den 22. Jan. 1854.

Im Auftrag:
Schultheiß Kübler.

Rotzfelden,
Oberamts Nagold.

Fahrniß-Auktion.
Martin Kentschler, Bauer, beab-
sichtigt mit seiner Familie nach Amerika
auszuwandern, und will am
Donnerstag dem 9. Februar,
Morgens 9 Uhr,
eine Fahrniß-Auktion durch alle



Rubriken abhalten, wobei namentlich zum Verkauf kommt:

80 Centner Futter und 200 Bund Stroh, allerlei Baurengeschirr, worunter auch ein Familien-Schlitten begriffen ist; ferner allerlei Hausgeräthschaften, Schreinerwerk und Küchengerath, auch Faß- und Bandgeschirr und etwas vorräthige Bretter.

Die Herren Ortsvorsteher werden gebeten, diesen Verkauf in ihren Gemeinden bekannt machen zu lassen.
Den 31. Januar 1854.

Martin Kentschler.

Stadt Altenstaig.
Liegenschafts- und Färberei-Verkauf.

In der Gantsache des Alt Johannes Bozenhardt, Färbers von hier, hat man oberamtsgerichtlichem Auftrag zu Folge die in No. 1 und 3 dieses Blattes näher beschriebene, gemeinderäthlich zu



1728 fl. taxirte und bis jetzt um 1050 fl. angekaufte Liegenschaft an Gebäu und Gütern am

Dienstag dem 28. Februar d. J., Morgens 9 Uhr,

zum dritten und letzten Mal auf hiesigem Rathhaus zum Verkauf auszuweisen, wozu Kaufsliebhaber, auswärtige mit obrigkeitlichen Prädikats- und Vermögenszeugnissen versehen, mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß die Zahlungs-Bedingungen billig gestellt sind.

Den 24. Januar 1854.

Stadtschultheißenamt.
Speidel.

Nichthalden,
Gerichtsbezirks Calw.

Liegenschafts-Verkauf.

Am Samstag dem 4. Febr. d. J., Nachmittags 1 Uhr,

wird auf dem Rathhaus dahier dem Jak. Schauble von Oberweiler nachstehende Liegenschaft im Exekutionsweg zum letzten Mal verkauft:

- 1) eine zweistöckige Behausung und Schener unter einem Dach,
- 2) $\frac{1}{8}$ Morgen Garten beim Haus,
- 3) 8 Morgen Acker, und
- 4) $4\frac{1}{2}$ Morgen Wald.

Auswärtige unbekannte Liebhaber werden mit Prädikats- und Vermögenszeugnissen eingeladen.

Den 21. Januar 1854.

Schultheißenamt. K e a

Ebershardt,
Gerichtsbezirks Nagold.
Dritter Liegenschafts-Verkauf.

Bei dem unterm 19. d. Mts. stattgehabten Liegenschafts-Verkauf in der

Gantsache des jung Simon Wurster, Bildwebers von

hier, ist außer dem Hause kein Anbot gemacht worden, es kommt daher sämmtliche Liegenschaft am

Dienstag dem 28. Febr. 1854, Mittags 1 Uhr,

auf hiesigem Rathhaus zum nochmaligen Verkauf, wozu Liebhaber eingeladen werden. Die einzelnen Bestandtheile sind aus dem Amtsblatt Nr 90 ersichtlich.

Den 24. Januar 1854.

Schultheißenamt.
Werner.

Die bekannnen

OTTONEN

Linderungsmittel

für
Brust- und Husten-Leidende
von

G. O. Moser und Comp. in Stuttgart
sind allein zu haben bei G. Seyer, Conditor in Wildberg.

N a g o l d.

Nachricht für Auswanderer.

Von Havre nach New-York

finden Abfahrten statt am 28. Januar, 18. und 28. Februar, 18. und 28. März, 8., 18. und 28. April.

Von Havre nach New-Orleans

am 28. Januar, 8. und 18. Februar.



Von Antwerpen nach New-York

am 1. und 15. jeden Monats zu äußerst billigen Preisen.
Abkorde können abgeschlossen werden mit G. Zaiser.

N a g o l d.

Wirthschaft feil.

Eine sehr frequente Wirthschaft mit vorzüglicher Einrichtung zur Bierbrauerei und Branntweindrennerei wird unter billigen Bedingungen dem Verkauf aus-



gesetzt, wobei bemerkt wird, daß auch eine bedeutende Anzahl guter Güter, so wie Schiff und Geschirr mit in den Kauf gegeben werden könnten, so daß ein Käufer ohne Kostenaufwand das Geschäft fortführen könnte.

Naheres sagt

G. Zaiser.

N a g o l d.

Mittleser - Gesuch.

Zu den Erheiterungen wird ein Mittleser gesucht, dem dann die Hälfte der Zahressbeste überlassen werden würden.

Naheres sagt

G. Zaiser.

Unterschwandorf,
Oberamts Nagold.

Lehrlings - Gesuch.

Ein junger Mensch, der die Optrik oder Glaschleifen erlernen will, findet eine Stelle gegen billige Bedingungen bei Optriker Mühlhauser.

